



## SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT

### ORTSVEREIN HENNEF (SIEG) E.V.

In der Fassung vom 25.04.2002  
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2010

#### § 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Hennef (Sieg) e.V.

Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Hennef (Sieg) e.V.

Der AWO Ortsverein Hennef (Sieg) e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht der Stadt Hennef (Sieg).

(3) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Hennef (Sieg).

(4) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Siegburg.

#### § 2: Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten

Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere

die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und die Koordination lokaler sozialer Arbeit,

- die Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,

- die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,

- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- die Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch Förderung des Jugendwerks der AWO,
- die Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe.

### § 3: Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinszwecke des § 2 werden insbesondere durch

- die Schaffung bzw. Unterhaltung einer Begegnungsstätte,
- Bildungs- und Beratungsangebote auch in Zusammenarbeit mit sozialen Initiativen in Hennef (Sieg),
- die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenerholung,
- die Durchführung von Reisen und Veranstaltungen im Rahmen der Jugend-, Familien- oder Altenhilfe auch zur gesundheitlichen Förderung/Prävention,
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürgerinnen und Bürger,
- die Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand,
- die Organisation ehrenamtlicher Arbeit,
- die Schaffung und Unterhaltung bzw. die Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen und Maßnahmen, Aktionen,
- und die Unterstützung von Hilfsbedürftigen, Besuchsdiensten für Kranke und Alleinstehende, Hilfsangeboten für alte Menschen verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 4: Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im AWO Ortsverein Hennef (Sieg) e.V. erworben werden. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, kommt die Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht

nach § 5 Abs.4 freigestellt sind.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. 2Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. 3Vor der endgültigen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

(4) Jede Organisationsgliederung kann den an einen Ortsverein gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes, Landes- oder Bezirksverbandes oder des

Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme des Mitgliedes zu entscheiden. Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Ortsverein des Wohnbereiches der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.

(5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

(7) Der Ausschluss oder die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorgane übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet der Verein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

(9) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

(10) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(11) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand in Einvernehmen mit der übergeordneten Verbandsgliederung. Der Bezirks- bzw. Landesverband ist zu unterrichten. Eine schriftliche Korporationsvereinbarung ist abzuschließen.

(12) Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(13) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des korporativen Mitgliedes richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(14) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(15) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100% von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

## § 5: Jugendwerk

(1) Für ein im Verein bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

(4) Mitglieder des Ortsjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Vereins sein, sofern sie beim Ortsjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.

(5) Die Revisorinnen / Revisoren des Vereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen

Revisorinnen / Revisoren durchzuführen. Die Revisorinnen/Revisoren berichten dem Vorstand.

## § 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand (Ortsvereinsvorstand)

## § 7: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder und eine/einen Vertreterin/Vertreter des Ortsjugendwerkes zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Mindestens alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz der übergeordneten Verbandsgliederung den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten der Kreiskonferenz. Die Beisitzerinnen/Beisitzer und die Delegierten zur Kreiskonferenz können in Blockwahl gewählt werden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Vereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisorfunktionen, wenn beim Ortsverein gleichzeitig oder innerhalb des letzten Jahres Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/ Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 8: Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,

- einer/einem stellvertretenden/stellvertretender Vorsitzenden,

- der KassiererIn/dem Kassierer,
- der SchriftführerIn/dem Schriftführer,
- 3, 5 oder 7 BeisitzerInnen/Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung vorher festlegt,

wobei Frauen und Männer mit jeweils 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassiererIn. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Vorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach dem vorstehenden Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Kreisverbandes zur Bestellung einer/eines weiteren BeisitzerIn/Beisitzers nach § 8 Abs.1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.

(8) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

(9) Der Vorstand benennt eine/einen VertreterIn/Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstandes beratend teilnimmt.

(10) Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen.

(11) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerkvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(12) An den Vorstandssitzungen des Vereins nimmt ein vom Ortsjugendwerkvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.

(13) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der Ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## § 9: Ortsausschuss

(1) Der Vereinsvorstand kann einen Ortsausschuss bilden.

(2) Dem Ortsausschuss gehören eine/ein Vertreterin/Vertreter des Ortsjugendwerkes, korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.

(3) Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.

(4) Der Ortsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämtern, Behörden usw. oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

## § 10: Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträgerinnen/Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

## § 11: Rechnungswesen

(1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Kreisverbandes.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.



## § 12: Verbandsstatut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

## § 13: Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Verein erkennt das Recht zur Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

(2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Vereins und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen, Stiftungen auf die der Verein Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und der übergeordneten Gliederung geregelt werden.

(3) Der Verein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

## § 14: Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Verein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.